

SRD/En

**Satzung zur Anpassung der EntwässerungsGebS an die veränderten Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)**

I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26.3.2007, das am 1.7.2007 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber im Gefolge der Entscheidung des BGH vom 2.6.2005 der Wohnungseigentümerschaft nunmehr auch ausdrücklich die Teilrechtsfähigkeit zugebilligt. Gleichzeitig hat er die Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber den Gläubigern der Gemeinschaft auf den ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil an der Gesamtverbindlichkeit beschränkt. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Fragen, wer Schuldner der kommunalen Grundabgaben bei Wohnungseigentümergeinschaften ist und ob und in welchem Maße die einzelnen Wohnungseigentümer für diese Verbindlichkeiten herangezogen werden können, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft ausfällt, insbesondere infolge Zahlungsunfähigkeit.

Der anliegende Entwurf setzt diese Änderungen in das kommunale Satzungsrecht um. Er ermöglicht, die Wohnungseigentümergeinschaft als Hauptschuldner der Entwässerungsgebühr heranzuziehen. Daneben schulden die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 8 WEG entsprechend ihren Anteilen an der WEG. Ihre Heranziehung ist ohne weiteres möglich, wenn ein Vorgehen gegen die WEG nicht möglich oder aussichtsreich ist.

Um einen störungsfreien Vollzug der Satzung auch gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften zu gewährleisten, sollte die Satzungsänderung baldmöglichst beschlossen werden und zum 1.11.2007 in Kraft treten.

II. SUN

mit der Bitte, die Änderungssatzung für den Werkausschuss und den Stadtrat anzumelden, so dass ein Inkrafttreten zum 1.11.2007 gewährleistet ist.

III. Abdruck

RA/L

St/2

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 7.9.2007

Rechtsamt

i.A.

Engelbrecht

5305

EINGEGANGEN

1 0. SEP. 2007

SUN/K-1